

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

— RGVl. 1913, 583 —

Der Name des Gesetzes vom 1. 6. 1870 war: Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Der Regierungsentwurf hat die Fassung Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz gewählt mit der Begründung, sie entspreche dem heutigen Sprachgebrauch.

Ein Gesetz, das die ganze deutsche Welt umspannt wie das vorliegende, bedarf eines kurzen, eindringlichen Namens. Ich schlage vor: Bürgerrechtsgesetz. Bürgerrecht entspricht der Rechtslage wie der Fassung des Gesetzes, das die Aufnahme von Ausländern als Einbürgerung bezeichnet.

Die Aenderung des Namens ist umso unbedenklicher, als auch hier die Ueberschrift keine Gesetzeskraft hat, weil sie vor der Verkündungsformel steht.

Das Abkürzungszeichen RSt. für die Anführung des Gesetzes ist den Anfangsbuchstaben von Reichs- und Staatsangehörigkeit entnommen und dürfte dem vom deutschen Juristentag früher vorgeschlagenen Zeichen StAG vorzuziehen sein, weil es kürzer ist und sowohl auf die Staats- wie auf die Reichsangehörigkeit hindeutet.
